

# Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 3

März 2002

Seite 161–240

## INHALT

### Mitteilungen

26. Deutscher Notartag in Dresden	161
Verordnung (EG) des Rates Nr. 44/2001 vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG)	162
Angabe der Umsatzsteuernummer in notariellen Kostenrechnungen	162
Einheitliche Notargebühren in Berlin seit 1. 3. 2002	163
Notar Dr. Hans Eberhard Sandweg 65 Jahre alt	163
Notar Prof. Dr. Rolf Dieter Zavar zum Justizrat ernannt	163
Jahreskongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung e. V.	164
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	164
Preisindex für die Lebenshaltung im Januar 2002	165

### Aufsätze

<i>Staudinger</i> , Der Bauträgervertrag auf dem Prüfstein des Gemeinschaftsrechts	166
<i>Steiger</i> , Im alten Fahrwasser zu neuen Ufern: Neuregelungen im Recht der internationalen Adoption mit Erläuterungen für die notarielle Praxis	184

### Rechtsprechung

#### I. Allgemeines

1. Drittbürgschaft beim Bauträgervertrag <i>BGH, Urt. v. 19. 7. 2001 – IX ZR 149/00</i>	209
2. Fälligkeitszinsen bei Hinterlegung unter Auflage <i>BGH, Urt. v. 12. 10. 2001 – V ZR 338/00</i>	213
3. Ausschluss der Wandelung im Bauträgervertrag <i>BGH, Urt. v. 8. 11. 2001 – VII ZR 373/99</i>	215
4. Streitwert der Klage auf Zustimmung zur Eigentumsumschreibung <i>BGH, Beschl. v. 6. 12. 2001 – VII ZR 420/00</i>	216

#### II. Liegenschaftsrecht

1. Befugnisse des Unternehmensnießbrauchers <i>BGH, Urt. v. 2. 11. 2001 – V ZR 264/00 (mit Anm. Frank)</i>	217
---	-----

2. Nicht eingetragene Vereinbarung eines Sondernutzungsrechts  
*OLG Köln, Beschl. v. 2. 4. 2001 – 16 Wx 7/01 (mit Anm. Häublein)* 223

### *III. Notarrecht*

1. Gleichbehandlung von Diplom-Juristen  
*BVerfG, Beschl. v. 26. 9. 2001 – 1 BvR 1740/98, 1 BvR 69/99, 1 BvR 521/99* 231

2. Unzulässige Werbung; Anbringung von Amts- oder Namensschildern  
*BGH, Beschl. v. 16. 7. 2001 – NotZ 12/01* 232

3. Amtsenthebung wegen der Art der Wirtschaftsführung; strafrechtliche Untreue  
*BGH, Beschl. v. 3. 12. 2001 – NotZ 13/01* 236

### **Buchbesprechungen**

Zeranski, Der Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers (*Krauß*) – Peters, Der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft; Timmann, Vor- und Nacherbschaft innerhalb der zweigliedrigen OHG oder KG (*Baumann*) 238

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Gerhard Lindheimer, Frankfurt,  
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

3 | 2002

Heft 3, März 2002  
Seite 161–240

## MITTEILUNGEN

### 26. Deutscher Notartag in Dresden

Vom 19. bis einschließlich 22. 6. 2002 wird in Dresden der 26. Deutsche Notartag stattfinden.

Anlässlich der Eröffnungsveranstaltung im Festsaal des Kulturpalastes in Dresden am 20. 6. 2002 wird der Vorsitzende des Ausschusses für Europaangelegenheiten der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Gerd-Jürgen Richter*, Landau, zu dem Thema „Vorsorge als Prinzip einer sozialen Rechtsordnung in Europa“ referieren. Hierzu wird am Nachmittag ein Podiumsgespräch mit Vertretern von Institutionen der Europäischen Union, des Bundesgerichtshofs sowie mit dem Referenten stattfinden.

In der Arbeitssitzung am Vormittag des 21. 6. 2002 wird Notar *Dr. Gregor Basty*, Weilheim, zu dem Thema „Verbraucherschutz im Bauträgervertrag“ vortragen. Daran wird sich eine Podiumsdiskussion mit dem Referenten unter Beteiligung von Vertretern des Bundesjustizministeriums, des Bundesgerichtshofs, der Bauträgerbranche sowie von Verbraucherschutzverbänden anschließen.

In der Nachmittagsveranstaltung am 21. 6. 2002 wird Notar *Dr. Joachim Püls*, Dresden, zum Thema „Signatur statt Siegel? – Notarielle Leistungen im elektronischen Rechtsverkehr“ sprechen. Auch im Anschluss hieran wird die Möglichkeit zur Diskussion mit dem Referenten und Vertretern der Justizverwaltung und des Berufsstandes bestehen.

Am Samstag, dem 22. 6. 2002, wird eine Aussprache zu „Zukunftsfragen des Notariats“ stattfinden. Alternativ hierzu wird die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ermöglicht, wobei in Form von Kurzreferaten „Aktuelle Fragen aus der notariellen Praxis“ behandelt werden sollen.

Während der Dauer der Fachveranstaltungen wird im Kongresszentrum eine begleitende Ausstellung von Wissenswertem und Nützlichem für das Notariat stattfinden.

Das Rahmenprogramm umfasst u. a. einen geselligen Abend im unmittelbar an der Elbe gelegenen Ball- und Brauhaus Watzke (Eröffnungsveranstaltung am Mittwoch, dem 19. 6. 2002), einen Festball im Hotel Westin Bellevue in Dresden am 21. 6. 2002 sowie als Abschlussveranstaltung am 22. 6. 2002 einen Ausflug in die Sächsische Schweiz mit Besuch der Bastei und des Schlosses Königstein. Darüber hinaus werden Führungen durch Museen und sonstige Sehenswürdigkeiten Dresdens, Stadtrundfahrten sowie Fahrten in die nähere und weitere Umgebung von Dresden angeboten.

Weitere Informationen können der Anzeige in diesem Heft (S. XIII) entnommen werden sowie der Veröffentlichung im Internet unter [www.no-tartag.de](http://www.no-tartag.de).

### **Verordnung (EG) des Rates Nr. 44/2001 vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen; Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG)**

Am 1. 3. 2002 ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Kraft getreten, mit der das Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 vergemeinschaftet wird. Nach Art. 57 der Verordnung sind vollstreckbare öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat errichtet worden sind, in den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag für vollstreckbar zu erklären.

Die notwendigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung hat der deutsche Gesetzgeber an gewohnter Stelle im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) erlassen. Die Änderungen des AVAG sind ebenfalls am 1. 3. 2002 in Kraft getreten. Sie enthalten zwei neue notarielle Zuständigkeiten. § 55 Abs. 3 AVAG begründet eine konkurrierende Zuständigkeit des Notars für die Vollstreckbarerklärung notarieller Urkunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten (Exequaturentscheidung). Nach § 56 Satz 1 AVAG i. V. mit § 797 Abs. 2 ZPO ist der Urkundsnotar als befugte Stelle i. S. von Art. 57 Abs. 4 der Verordnung zuständig für die Erteilung einer Bescheinigung mit Kurzangaben zum Titel in der Sprache des Mitgliedstaates, in dem der Titel vollstreckt werden soll. Die Gebühren für diese neuen notariellen Tätigkeiten sind in § 148 a Abs. 3 KostO geregelt.

### **Angabe der Umsatzsteuernummer in notariellen Kostenrechnungen**

Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) v. 19. 12. 2001 (BGBl. 2001 I, 3922 ff.) ist in § 14 UStG ein neuer Abs. 1 a eingefügt worden. Danach hat

der leistende Unternehmer in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben. Gemäß § 27 Abs. 3 UStG n.F. ist § 14 Abs. 1 a UStG jedoch erst anzuwenden auf Rechnungen, die nach dem 30. 6. 2002 ausgestellt werden.

Auch eine umsatzsteuerrechtlich nicht ordnungsgemäße Kostenrechnung steht allerdings der Fälligkeit der Notarkosten nach §§ 7, 141 KostO nicht entgegen und stellt keinen Verstoß gegen das Zitiergebot nach § 154 Abs. 2 KostO dar. Insofern genügt es, wenn in der Notarkostenrechnung § 151 a KostO zitiert wird.

Die Bundesnotarkammer wird die Anbieter von EDV-Programmen für das Notariat auf die neue Gesetzeslage aufmerksam machen und sich dafür einsetzen, dass die Notariatssoftware entsprechend angepasst wird.

### **Einheitliche Notargebühren in Berlin seit 1. 3. 2002**

Am 28. 2. 2002 ist das „Gesetz zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin – KostGERmAufhGBln)“ v. 22. 2. 2002 verkündet worden (BGBl. I, 981). Das Gesetz, das am 1. 3. 2002 in Kraft getreten ist, hebt den im Einigungsvertrag vorgesehenen besonderen Gebührenermäßigungssatz von zuletzt 10% für den Ostteil Berlins auf. Die Aufhebung des Ermäßigungssatzes für die übrigen neuen Länder steht weiterhin aus.

### **Notar Dr. Hans Eberhard Sandweg 65 Jahre alt**

Der Präsident des Badischen Notarvereins e. V., Notar *Dr. Hans Eberhard Sandweg*, Müllheim, vollendete am 18. 3. 2002 sein 65. Lebensjahr. Notar *Dr. Hans Eberhard Sandweg* ist seit 1995 Präsident des Badischen Notarvereins e. V.

Herausgeber und Schriftleiter verbinden ihre herzliche Gratulation mit den besten Wünschen für die Zukunft.

### **Notar Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar zum Justizrat ernannt**

Die Ministerin der Justiz des Saarlandes hat im Namen der Landesregierung dem Präsidenten der Saarländischen Notarkammer und Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer, Notar *Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar*, Homburg, am 25. 1. 2002 in Würdigung seiner Verdienste um die Rechtspflege den Ehrentitel „Justizrat“ verliehen.

Herausgeber und Schriftleiter gratulieren Notar Justizrat *Prof. Dr. Rolf Dieter Zawar* zu dieser Auszeichnung.

## Jahreskongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung e. V.

Die Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e. V. (DSJV) veranstaltet vom 29. 5. bis 2. 6. 2002 in Freiburg i. Br. ihren Jahreskongress mit folgenden Themen „Strafrechtliche Verantwortung von Organen in Gesellschaften“, „UN-Kaufrecht“ und „Verbraucherschutzrecht“.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare sind erhältlich bei der DSJV, Sant Pere més Alt, 16 pral. 1, E-08003 Barcelona, Telefon/Telefax 0034 93 319 01 85, E-Mail: dsjv@retemail.es.

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

### 1. Intensivkurs Internationales Privatrecht

*Zeit/Ort:* 11. – 13. 4. 2002, Berlin  
*Referenten:* Notar *Prof. Dr. Günther Schotten*, Köln, Notar *Peter Wandel*, Holzgerlingen, Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Riering*, LL.M., Leiter des Referats für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Deutsches Notarinstitut, Würzburg  
*Kostenbeitrag:* 450,- €/ermäßigt 375,- €  
 20,45 € für den Erfolgsnachweistest

### 2. Steuerrecht für Notare II

*Zeit/Ort:* 25. – 26. 4. 2002, Lübeck  
*Referenten:* Notar *Dr. Robert Kiefer*, Zweibrücken, Steueramtsrat *Klaus Köhler*, Fachhochschule für Finanzen, Edenkoben, Notar *Dr. Stephan Schuck*, Andernach, Notarassessor *Thomas Reich*, Deutsches Notarinstitut, Würzburg  
*Kostenbeitrag:* 395,- €/ermäßigt 325,- €  
 20,45 € für den Erfolgsnachweistest

### 3. Gestaltung und Sicherung der typischen Übernehmerpflichten beim Überlassungsvertrag

*Zeit/Ort:* 26. 4. 2002, Münster  
*Referenten:* Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Notar *Dr. Bernd Wegmann*, Ingolstadt  
*Kostenbeitrag:* 300,- €/ermäßigt 220,- €  
 20,45 € für den Erfolgsnachweistest

### 4. Kostenrecht für Notare

*Zeit/Ort:* 3. – 4. 5. 2002, Mainz  
*Referenten:* *Prof. Friedrich Lappe*, Berlin, Notar *Dr. Holger Schmidt*, Viernsen, *Werner Tiedtke*, Notariatsrat i.N. bei der Notarkasse München  
*Kostenbeitrag:* 335,- €/ermäßigt 220,- €  
 20,45 € für den Erfolgsnachweistest

**5. Ausgewählte Fragen des Erbrechts**

*Zeit/Ort:* 10. 5. 2002, Osnabrück  
 11. 5. 2002, Kassel

*Referent:* Notar *Dr. Thomas Kornxl*, Nürnberg

*Kostenbeitrag:* 250,- € / ermäßigt 190,- €  
 20,45 € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Postfach 250254, 44740 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

**Preisindex für die Lebenshaltung im Januar 2002**

Mitgeteilt vom Statistischen Bundesamt auf Basis 1995 = 100.

**1. Deutschland**

Alle privaten Haushalte: 110,6

**2. Früheres Bundesgebiet und Neue Länder und Berlin-Ost**

	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost
a) Alle privaten Haushalte:	110,4	111,7
b) 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen:	109,4	110,3
c) 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen:	110,1	110,9
d) 2-Personen-Rentner-Haushalte mit geringem Einkommen:	111,2	111,7

Die Umbasierungsfaktoren für das frühere Bundesgebiet sind DNotZ 2002, Heft 1, S. 4, zu entnehmen.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter der Adresse <http://www.statistik-bund.de> vertreten. Aktuelle Monatswerte können auch über den Anrufbeantworter 0611/75-2888 abgefragt werden, Indexwerte ab 1991 unter Abruffax 0611/75-3888.